

**Vorlagennummer:** FB 01/0600/WP18  
**Öffentlichkeitsstatus:** öffentlich  
**Datum:** 25.10.2024

## Stellungnahmen der Verwaltung zu Ratsanfragen

---

**Vorlageart:** Kenntnisnahme  
**Federführende Dienststelle:** FB 01 - Fachbereich Bürger\*innendialog und Verwaltungsleitung  
**Beteiligte Dienststellen:**  
**Verfasst von:** FB 01/100

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
06.11.2024	Rat der Stadt Aachen	Kenntnisnahme

### Erläuterungen:

Zu diversen Ratsanfragen liegen Stellungnahmen der Verwaltung vor, die als Anlagen beigefügt sind bzw. als Tischvorlagen ausgeteilt werden.

### Anlage/n:

1 - Stellungnahme\_Ratanfrage\_LINKE\_2024\_10\_02\_Elternzeit-Eingewöhnung-Kita-Tagespflege (öffentlich)

**Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Fraktion DIE LINKE vom 02.10.2024;  
Elternzeit / Eingewöhnung bei KiTa / Tagespflege**

**Frage 1**

**Werden Kitaplätze auch für Kinder vergeben bei denen noch kein Rechtsanspruch besteht, weil Eltern beispielsweise Elternzeit bedingt keine Erwerbstätigkeit nachgehen?**

**Antwort**

Grundsätzlich werden auch Kinder dieser Eltern nicht von der Vergabe ausgeschlossen. Ein Kind mit bestehendem Rechtsanspruch wird selbstverständlich vorrangig berücksichtigt.

**Frage 2**

**Welche Regelungen werden angewandt, wenn zu wenig Kitaplätze zur Verfügung stehen?  
Wird auch ein Platz in der Kindertagespflege gefördert?**

**Antwort**

Ausgehend davon, dass es sich weiterhin um Kinder handelt, für die kein formaler Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz besteht, kann dieser im Zweifelsfall nur erfüllt werden, wenn in der Kindertagespflege noch Plätze zur Verfügung stehen, die nicht mit Kindern mit Rechtsanspruch belegt werden müssen.

Im Rahmen der Kindertagespflege wird die Leistung erst mit Eintritt des Rechtsanspruchs bzw. bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 SGB VIII gewährt, da es sich hier nicht um eine institutionelle Förderung der Kindertagesstätte, sondern letztlich um eine individuelle finanzielle Förderung handelt.

**Frage 3**

**Welche Rolle spielt der Stichtag 01.11. bei der Anwendung des §24 SGB VIII?**

**Antwort**

Ich gehe davon aus, dass mit der Regelung zum 01.11. eines Jahres die Regelung des §33 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) gemeint ist. Danach ist für die Zuordnung der Kinder zu den Gruppenformen und für die Berechnung der Pauschalen für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zugrunde zu legen, dass die Kinder bis zum 01.11. des begonnenen Kindergartenjahres erreichen werden.

Insofern hat die Regelung zum 01.11. eines Jahres keine unmittelbare Auswirkung auf die Anwendung des §24 SGB VIII. Bei der Anwendung des §24 SGB VIII ist primär auf das tatsächliche Alter des Kindes abzustellen. Sekundär wirkt sich die Zuordnung auf der Basis des 01.11. insofern aus, als damit natürlich entschieden wird, ob das Kind einen U3- oder Ü3-Platz belegen wird und ob ein solcher Platz in der gewünschten Einrichtung auch zur Verfügung steht.

**Frage 4**

**Gibt es Kulanzregelungen in Fällen bei denen nur ein kurzer Zeitraum ohne Rechtsanspruch besteht (z.B. ein bevorstehendes Ende der Elternzeit)?**

**Antwort**

Eine generelle Kulanzregelung gibt es nicht. Es wird jedoch jeder Einzelfall geprüft.

#### **Frage 5**

**Falls in den entsprechenden Fällen keine Betreuungsplätze vergeben werden, welche Maßnahme werden ergriffen, um die Rechtslage hinsichtlich der Betreuungsplatzvergabe in solchen Fällen klar und frühzeitig gegenüber den Eltern zu kommunizieren?**

#### **Antwort**

In erster Linie handelt es sich hier um Einzelfälle, die im Vorfeld nicht erkennbar sind. Im Bedarfsfall werden die Eltern selbstverständlich entsprechend informiert. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, über das Kita-Portal und über CallAC entsprechende Anfragen zu stellen bzw. sich beraten zu lassen. Im Übrigen ist die gesetzliche Grundlage und der damit verbundene Rechtsanspruch im §24 SGB VIII eindeutig geregelt.

#### **Anmerkung:**

Die in der Begründung des Ratsantrages formulierte Begründung und Bezugnahme auf die tatbestandlichen Voraussetzungen des §24 greift lediglich die Regelung des §24 Abs. 1 Ziffer 2a, b und c auf. Wesentlich ist, dass daneben auch § 24 Abs. 1 Nr. 1 zu sehen ist, wonach ein Kind in einer Tageseinrichtung zu fördern ist, wenn dies für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist. In der Konsequenz bedeutet dies, dass angesichts der Kita-Situation in Aachen selbstverständlich zunächst der Rechtsanspruch zu bedienen ist und darüber hinaus nach Möglichkeit auch die anderen Kinder nach §24 Abs. 1 Ziffer 1 und 2a, b, c, SGB VIII zu berücksichtigen sind.